



Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gem. §24 GO - Einführung einer Verpackungssteuer

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer Verpackungssteuer wird derzeit nicht verfolgt. Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	01.04.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Der Antragssteller regt an über eine Verpackungssteuer nach dem Tübinger Vorbild zu diskutieren.

Seit dem 1. Januar 2022 (erstmalige Beratung in 2018) erhebt die Stadt Tübingen eine Verpackungssteuer. Diese betrifft Verkaufsstellen, die Einwegverpackungen, Einweggeschirr und Einwegbesteck für den sofortigen Verzehr oder zur Mitnahme bereitstellen. Der Steuerbetrag beträgt 0,50 Euro netto für Einwegverpackungen wie Kaffeebecher und Einweggeschirr wie Pommesschalen, sowie 0,20 Euro netto für Einwegbesteck und andere Hilfsmittel wie Trinkhalme. Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. Januar 2025 die Rechtmäßigkeit der Steuer bestätigt. Mehrwegverpackungen sind von der Steuer ausgenommen, was Betriebe dazu anregen soll, auf umweltfreundlichere Alternativen umzusteigen. Die Stadt Tübingen bietet Informationsmaterialien und Hilfestellungen für Unternehmen bzgl. der Verpackungssteuer an.

Grundsätzlich ist jede Maßnahme zur Vermeidung von Abfall und Vermüllung des Ortes zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Informationen aus dem Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 20. Februar 2025, besteht derzeit die Empfehlung von einer solchen Steuer abzusehen. Die EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die ab dem 12. August 2026 gilt, enthält bereits umfassende Maßnahmen zur Reduzierung von Verpackungsmaterialien. Diese beinhaltet unter anderem die Verpflichtung zur Wiederverwendung und zur Befüllung kundeneigener Behältnisse in der Gastronomie, was ab 2027 verpflichtend wird und dieselbe Zielrichtung wie eine Verpackungssteuer verfolgt. Zudem wird das deutsche Verpackungsgesetz aktuell auf Anpassungen an die neue EU-Verordnung überprüft, wobei erwartete Änderungen möglicherweise im Laufe des Jahres 2025 wirksam werden. Eine voreilige Einführung der Steuer auf kommunaler Ebene könnte zu sich überschneidenden Regelungen führen. Darüber hinaus würde die Einführung einer solchen Steuer die Genehmigung durch das Finanz- und Kommunalministerium erfordern und mit erheblichem Personal- und Sachkostenaufwand verbunden sein.

Zitat aus dem Schnellbrief 67/2025, 3. Gegenwärtige Empfehlung:

„Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle vor Erlass einer Verpackungssteuersatzung zunächst die weitere Entwicklung auf der Gesetzgebungsebene des Bundes im Jahr 2025 zu verfolgen. Hierdurch kann ein unnötiger Personal- und Sachaufwand vermieden werden.“

Diesen Aufwand gilt es zu vermeiden, bis auf Bundesebene Klarheit über die zukünftigen Regelungen herrscht. Besonders für unsere lokalen Betriebe könnten die Auswirkungen erheblich sein, denn während große Fast-Food-Ketten wie das in Nottuln ansässige Restaurant im Gewerbegebiet Beisenbusch weniger betroffen wären, könnten kleinere lokale Anbieter, wie Lokale, Imbisse und Kioske, die unverpackte Ware verkaufen, stärker belastet

Vorlage Nr. 040/2025

werden. Die Erfahrungen aus Tübingen, wo Förderprogramme zur Unterstützung dieser Betriebe aufgelegt wurden, unterstreichen die potenzielle Ungleichbehandlung solcher Unternehmen. In Anbetracht dieser Aspekte empfiehlt die Verwaltung, die weiteren Entwicklungen auf EU- und Bundesebene abzuwarten, um unnötige Doppelregelungen und erhebliche Personalaufwendungen zu vermeiden.

Anlagen:

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW

Verfasst:
gez. Bomholt, Dominik

Dezernent:
gez. Kohaus, Stefan